



**EINLADUNG  
ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG DER  
ICF BANK AG WERTPAPIERHANDELSBANK  
MIT SITZ IN FRANKFURT AM MAIN**

WKN 747244 / ISIN DE0007472441

**Wir laden hiermit unsere Aktionärinnen und Aktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung ein, die**

**am Montag, dem 13. September 2021  
ab 14.00 Uhr (MESZ)**

**als virtuelle Hauptversammlung**

**ohne physische Präsenz, weder der Aktionärinnen und Aktionäre noch ihrer Bevollmächtigten, nach Maßgabe der im Folgenden im Anschluss an die Tagesordnung enthaltenen Bestimmungen und Erläuterungen stattfindet.**

Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes ist das Hotel Hilton Frankfurt City, Hochstr. 4, 60313 Frankfurt am Main.

**TAGESORDNUNG**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses sowie der Lageberichte für die ICF BANK AG Wertpapierhandelsbank und den Konzern zum 31. März 2021, des Berichts des Aufsichtsrats sowie des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns**

Die unter diesem Tagesordnungspunkt genannten Unterlagen sind über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.icfbank.de/ir-aufsichtsrecht/investor-relations.html> zugänglich. Da der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahres- und Konzernabschluss bereits gebilligt hat, ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen keine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vorgesehen.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 31. März 2021 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von Euro 1.414.054,04 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von Euro 0,15 je dividendenberechtigter Stückaktie, d.h. bei 9.378.000 Stückaktien à Euro 1,00 insgesamt	Euro	1.406.700,00
Gewinnvortrag	Euro	7.354,04
<u>Bilanzgewinn</u>	<u>Euro</u>	<u>1.414.054,04</u>

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die von der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einberufung gehaltenen 9.984 Stückaktien, die gem. § 71 b AktG nicht dividendenberechtigt sind. Sollte sich die Zahl der dividendenberechtigten Aktien bis zur Hauptversammlung ändern, würde bei unveränderter Ausschüttung von Euro 0,15 je dividendenberechtigter Stückaktie der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet.

### **3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern des Aufsichtsrats, die im Geschäftsjahr 2020/2021 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen:

- a) Herrn Rainer Roubal für seine Amtszeit vom 01.04.2020 - 26.01.2021
- b) Herrn Prof. Dr. Rüdiger von Rosen für seine Amtszeit vom 01.04.2020 - 31.03.2021
- c) Herrn Christian R. Culver für seine Amtszeit vom 01.04.2020 - 17.11.2020
- d) Herrn Lars Hille für seine Amtszeit vom 01.04.2020 - 31.03.2021
- e) Herrn Franz A. Rüegg für seine Amtszeit vom 01.04.2020 - 31.03.2021
- f) Herrn Werner Suhl für seine Amtszeit vom 01.04.2020 – 31.03.2021
- g) Herrn Hendrik Janssen für seine Amtszeit vom 17.11.2020 – 31.03.2021
- h) Herrn Dr. Thomas Ledermann für seine Amtszeit vom 11.03.2021– 31.03.2021.

### **4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands, die im Geschäftsjahr 2020/2021 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen:

- a) Herrn Bernd Gegenheimer für seine Amtszeit vom 01.04.2020 - 31.12.2020
- b) Herrn Adrian Braun für seine Amtszeit vom 01.04.2020 - 31.03.2021
- c) Herrn Sascha Rinno für seine Amtszeit vom 01.04.2020 - 31.03.2021
- d) Herrn Oliver Szabries für seine Amtszeit vom 01.01.2021 - 31.03.2021

## 5. Beschlussfassung über die Bewilligung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2020/2021 eine Vergütung wie folgt zu gewähren:

- a) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2020/2021 neben der Erstattung ihrer Auslagen (einschließlich der ggf. auf ihre Aufsichtsratsbezüge oder ihre Auslagen entfallenden Umsatzsteuer) eine feste Vergütung in Höhe von jeweils Euro 20.000,00 netto pro rata temporis. Der Vorsitzende erhält das Doppelte und der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache dieses Betrages.
- b) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse erhalten die Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von jeweils Euro 500,00 netto pro Sitzung, wobei der Vorsitzende des Ausschusses das Doppelte dieses Betrages erhält. Die Höhe der zu vergütenden Sitzungsgelder ist je Aufsichtsratsmitglied auf das Einfache der festen Vergütung dieser Person beschränkt.

## 6. Beschlussfassungen über Wahlen zum Aufsichtsrat

Mit Ablauf der Hauptversammlung am 13. September 2021 scheiden das Aufsichtsratsmitglied Herr Dr. Thomas Ledermann infolge Zeitablaufs seiner gerichtlichen Bestellung und Herr Hendrik Janssen infolge Amtsniederlegung aus dem Aufsichtsrat aus.

- a) Der Aufsichtsrat schlägt zur Wahl als Aufsichtsratsmitglied vor:

• *Herrn Dr. Thomas Ledermann, Ass. iur., Vorstand, Hamburg*

gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, d.h. bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2025.

- b) Der Aufsichtsrat schlägt ferner die Neuwahl als Aufsichtsratsmitglied vor von:

• *Herrn Dr. Thomas Ruppelt, Dipl. Inf., Partner, Zürich*

gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung für den Rest der ursprünglichen Amtsdauer von Herrn Hendrik Janssen, das heißt für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2022.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 96 Abs. 1, 6. Fall und § 101 Abs. 1 AktG sowie § 8 Abs. 1 der Satzung aus sechs Vertretern ausschließlich der Aktionäre zusammen. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Aktionärsvertreter nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Die Wahlen sollen als Einzelwahlen durchgeführt werden.

## **7. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021/2022**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dohm Schmidt Janka Revision und Treuhand AG, Niedenau 13-19, 60325 Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021/2022 zu wählen.

## **8. Beschlussfassung über die Umwandlung der Inhaberaktien in Namensaktien**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen folgende Beschlussfassungen vor

- a) „Die bei Wirksamwerden der nachfolgend unter TOP 9 beschlossenen Satzungsänderungen bestehenden, auf den Inhaber lautenden Stückaktien werden unter Beibehaltung der bisherigen Stückelung in Namensaktien umgewandelt.“
- b) „Der Vorstand wird ermächtigt und beauftragt, alles Erforderliche und Notwendige für die Umwandlung der Inhaberaktien in Namensaktien zu veranlassen.“

### **Begründung:**

Die Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien schafft für die Gesellschaft größere Transparenz, eine direkte Kontaktmöglichkeit zu den Aktionären und erleichtert den KYC-Prozess für die ausländischen Geschäftspartner der Gesellschaft.

## **9. Satzungsänderungen und Anpassung der Ermächtigung zur Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit entsprechender Satzungsänderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die nachfolgenden Satzungsänderungen zu beschließen sowie den unter Ziff. c.a. genannten Beschluss zu fassen:

### **a. § 2 Abs. 1 der Satzung wird aufgehoben und erhält folgende Neufassung:**

#### ***§ 2 Gegenstand des Unternehmens***

*(1) Gegenstand des Unternehmens ist:*

- a. *die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremdem Namen für fremde Rechnung*  
(**Abschlussvermittlung** gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 WpIG)
  
- b. *die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten*  
(**Anlagevermittlung** gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG)
  
- c. *die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten, ohne dass es sich hierbei um Eigenhandel handelt*  
(**Eigengeschäft** gem. § 15 Abs. 3 WpIG)
  
- d. **Eigenhandel** durch das
  - (a) *kontinuierliche Anbieten des An- und Verkaufs von Finanzinstrumenten an den Finanzmärkten zu selbst gestellten Preisen für eigene Rechnung unter Einsatz des eigenen Kapitals (**Market-Making**),*
  
  - (b) *häufige organisierte und systematische Betreiben von Handel für eigene Rechnung in erheblichem Umfang außerhalb eines organisierten Marktes oder eines multilateralen oder organisierten Handelssystems, wenn Kundenaufträge außerhalb eines geregelten Marktes oder eines multilateralen oder organisierten Handelssystems ausgeführt werden, ohne dass ein multilaterales Handelssystem betrieben wird (**systematische Internalisierung**),*
  
  - (c) *Anschaffen oder Veräußern von Finanzinstrumenten **für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere***  
  
(**Eigenhandel** gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 a-c WpIG)
  
- e. *die Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Platzierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien (**Emissionsgeschäft** gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 WpIG)*
  
- f. *die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung (**Finanzkommissionsgeschäft** gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 WpIG)*
  
- g. *die Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum*  
(**Finanzportfolioverwaltung** gem. § 2 Abs. 2 Nr. 9 WpIG)
  
- h. *die Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung*  
(**Platzierungsgeschäft** gem. § 2 Abs. 2 Nr. 8 WpIG)

**Begründung:**

Mit Inkrafttreten des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG) am 26.06.2021 ist die Gesellschaft aus dem Anwendungsbereich des Kreditwesengesetzes (KWG) ausgeschieden. Sie unterfällt seitdem den Vorschriften des WpIG. Die Satzungsänderungen tragen den gesetzlichen Neuregelungen Rechnung, wobei das bisher in der Satzung in § 2 Abs. 1 d) und e) ausgewiesene Betreiben von Terminhandelsgeschäften und der Handel mit Derivaten gemäß § 2 Abs. 5, 8 WpIG ebenfalls erfasst sind.

**b. § 4 Abs. 1 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:**

***§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals***

*„(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 9.387.984,00 EURO (in Worten: neun Millionen dreihundertsiebenundachtzigtausendneuhundertvierundachtzig EURO). Es ist eingeteilt in 9.387.984 Stück auf den Namen lautende Stückaktien.“*

**Begründung:**

Änderung wegen Umstellung auf Namensaktien.

**c. Anpassung der Ermächtigung zur Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals und Satzungsänderung bezogen auf § 4 Abs. 2 S. 1 der Satzung**

**a. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:**

„Die **Ermächtigung des Vorstands**, gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 09.09.2019 zu TOP 8, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 09.09.2024 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu höchstens EURO 4.650.000,00 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmal oder mehrmalig zu erhöhen („Genehmigtes Kapital 2019“) wird dahin gehend angepasst, dass an die Stelle der Ermächtigung zur Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien die **Ermächtigung zur Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien** tritt.“

**Begründung:**

Änderung wegen Umstellung auf Namensaktien.

**b. Dazu wird § 4 Abs. 2 S. 1 der Satzung aufgehoben und wie folgt neu gefasst:**

*„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 09. September 2024 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig, insgesamt jedoch höchstens um EURO 4.650.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital).“*

**Begründung:**

Änderung wegen Umstellung auf Namensaktien.

**d. § 4 Abs. 3 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:**

*(3) „Die Aktien lauten auf den Namen. Die Aktionärinnen und Aktionäre (nachfolgend „Aktionäre“ genannt) sind aufgefordert, der Gesellschaft die zur Eintragung in das Aktienregister gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu machen; E-Mail-Adressen und ihre jeweiligen Änderungen sollen zur Erleichterung der Kommunikation angegeben werden. Mitzuteilen ist ferner, inwieweit die Aktien demjenigen, der als Inhaber im Aktienregister eingetragen werden soll, gehören. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils wird ausgeschlossen.“*

**Begründung:**

Änderung wegen Umstellung auf Namensaktien.

**e. § 14 Abs. 3 Satz 1 der Satzung wird wie folgt geändert:**

*„Soweit gesetzlich keine kürzere Frist zugelassen ist, ist die Einberufung mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß § 15 der Satzung bei der Gesellschaft zur Teilnahme an der Hauptversammlung anmelden müssen, im ~~elektronischen~~ Bundesanzeiger unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu machen.“*

**§ 14 Abs. 3 Satz 1 lautet künftig wie folgt:**

*„Soweit gesetzlich keine kürzere Frist zugelassen ist, ist die Einberufung mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß § 15 der Satzung bei der Gesellschaft zur Teilnahme an der Hauptversammlung anmelden müssen, im Bundesanzeiger unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu machen.“*

**Begründung:**

Redaktionelle Korrektur.

**f. § 15 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:**

§ 15

*Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung*

- (1) “Zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre zugelassen, die sich rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet haben und die für die angemeldeten Aktien am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind.*
- (2) Die Anmeldung muss der Gesellschaft jeweils unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen ist. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle dieses Tages der zeitlich vorhergehende Werktag.*
- (3) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Ausübung des Stimmrechts nur derjenige als Aktionär, der am Tag der Hauptversammlung als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Die Anzahl seiner Stimmrechte richtet sich nach dem Eintragsstand am Tag der Hauptversammlung.*
- (4) Der Bestand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung entspricht dem Bestand des Aktienregisters im Zeitpunkt des Anmeldeschlusses (sog. Technical Record Date). Löschungen, Neueintragungen und Änderungen im Aktienregister finden in den letzten sechs Tagen vor der Hauptversammlung und am Tag der Hauptversammlung nicht statt (sog. Umschreibestopp).“*

**Begründung:**

Änderung wegen Umstellung auf Namensaktien.

## HINWEISE ZUR VIRTUELLEN HAUPTVERSAMMLUNG UND ZUR AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS

### Allgemeine Hinweise

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am **13. September 2021 ab 14.00 Uhr (MESZ)** wird mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe von Art. 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 (BGBl. 2020, S. 569 ff.) (nachfolgend „COVID-19-Gesetz“ genannt) und der Änderung dieses Gesetzes durch Art. 11 des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrechts sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22.12.2020 als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionärinnen und Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft) abgehalten.

Die gesamte Hauptversammlung wird **am 13. September 2021 (MESZ) ab 14.00 Uhr live** auf der **Internetseite der Gesellschaft** <https://www.icfbank.de/ir-aufsichtsrecht/investor-relations.html> im passwortgeschützten Internetservice in Bild und Ton übertragen.

Alle Aktionärinnen und Aktionäre (nachfolgend „Aktionäre“ genannt), die sich rechtzeitig angemeldet und die für die angemeldeten Aktien am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Kommunikation über elektronische Briefwahl gem. Art. 2 § 1 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 des COVID-19-Gesetzes nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und Erläuterungen ausüben.

Über den passwortgeschützten Internetservice können die Aktionäre (oder ggf. deren Bevollmächtigte) gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren und nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen die ihnen eingeräumten Aktionärsrechte ausüben, insbesondere Fragen einreichen oder Widerspruch zu Protokoll erklären.

**Die physische Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten - mit Ausnahme des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft - am Versammlungsort ist ausgeschlossen.**

### Anmeldung und Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts

Zur Ausübung des Stimmrechts sind ausschließlich diejenigen Aktionäre zugelassen, die sich bis spätestens **Donnerstag, den 09. September 2021, 24:00 Uhr (MESZ)** bei der Gesellschaft zur Hauptversammlung angemeldet und ihre Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechtes nachgewiesen haben.



Der Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch einen in Textform erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des **21. Tages** vor der Versammlung, somit auf **Montag, den 23. August 2021, 00:00 Uhr (MESZ)**, zu beziehen, da die ICF BANK AG nicht börsennotiert ist.

Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes müssen unter folgender Adresse bei der Gesellschaft eingehen:

ICF BANK AG Wertpapierhandelsbank  
c/o Better Orange IR & HV AG  
Haidelweg 48  
81241 München  
Telefax: +49 (0)89 889 690 633  
E-Mail: anmeldung@better-orange.de

Nach Zugang der ordnungsgemäßen Anmeldung und des ordnungsgemäßen Nachweises des Anteilsbesitzes bis spätestens **Donnerstag den 09. September 2021, 24:00 Uhr (MESZ)** werden den Aktionären die Zugangsdaten für die Nutzung des passwortgeschützten Internetservice (sog. Aktionärsportal) auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.icfbank.de/ir-aufsichtsrecht/investor-relations.html> übersandt. Wir bitten die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes Sorge zu tragen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer einen ordnungsgemäßen Nachweis des Anteilsbesitzes zum Nachweisstichtag erbracht hat.

### **Details zum Internetservice**

Ab **Montag, den 23. August 2021, 0:00 Uhr (MEZ)** steht auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.icfbank.de/ir-aufsichtsrecht/investor-relations.html> der passwortgeschützte Internetservice zur Verfügung. Hierüber können Aktionäre, die ihre Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts ordnungsgemäß nachgewiesen haben, oder ihre Bevollmächtigten ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Kommunikation gemäß Art. 2 § 1 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 Covid-19-Gesetz ausüben, Vollmacht und Weisung an einen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Ausübung des Stimmrechts erteilen sowie Widerspruch gegen einen oder mehrere von der virtuellen Hauptversammlung gefassten Beschlüsse gemäß den nachfolgend näher beschriebenen Vorgaben einlegen oder über ihre Bevollmächtigten einlegen lassen. Hierfür werden den Aktionären oder ihren Bevollmächtigten die erforderlichen Zugangsdaten nach Zugang der ordnungsgemäßen Anmeldung zugesandt.

### **Verfahren für die Stimmabgabe**

Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation gemäß Art. 2 § 1 Abs. 2 Satz 1, Ziff. 2 Covid-19-Gesetz oder über Vollmachts- und Weisungserteilung an den

von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nach Maßgabe der nachfolgend näher beschriebenen Bestimmungen.

### **Bevollmächtigung**

Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten oder durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen.

Die Ausübung des Stimmrechts durch einen **Bevollmächtigten oder** durch den von der Gesellschaft benannten und vom Aktionär bevollmächtigten **Stimmrechtsvertreter** setzt voraus, dass der Aktionär sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet und seine Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen und wirksam Vollmacht erteilt hat.

Wenn weder ein Intermediär, noch eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder eine andere gleichgestellte Person (§ 135 Abs. 8 AktG) bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich, durch (Computer-) Fax oder durch elektronische Nachricht (E-Mail) in Textform (§ 126 b BGB) zu erteilen. Bei Vollmachten an Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder eine andere gleichgestellte Personen (§ 135 Abs. 8 AktG) genügt es, wenn die Vollmacherklärung vom Bevollmächtigten nachprüfbar festgehalten wird; diesbezüglich werden die Aktionäre gebeten, sich an die jeweilige Person oder Institution zu wenden, um Näheres zu erfahren.

Der Aktionär kann dem Bevollmächtigten Weisungen hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts erteilen. Soweit er den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt hat, muss er diesem in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilen. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Er ist auch bei erteilter Vollmacht nur zur Stimmrechtsausübung befugt, soweit ausdrückliche Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und zu mit etwaiger Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG bekanntgemachten Beschlussvorschlägen von Aktionären sowie zu vor der Hauptversammlung gemäß §§ 126, 127 AktG zugänglich gemachten Gegenanträgen und Wahlvorschlägen von Aktionären vorliegen.

**Bitte beachten Sie, dass der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft keine Vollmacht zum Stellen von Fragen, zum Stellen von Anträgen und zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse entgegennimmt.**

Aktionäre können zum Zwecke der Bevollmächtigung einer anderen Person das Vollmachtsformular verwenden, welches nach Anmeldung an die Aktionäre zugeschickt wird. Ein entsprechendes Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.icfbank.de/ir-aufsichtsrecht/investor-relations.html> bei den Angaben zur ordentlichen Hauptversammlung 2021 zum Download zur Verfügung.

Für die Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters wird den Aktionären nach Anmeldung ein weiteres Stimmrechtsvertreter-Formular



zugeschickt, das ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.icfbank.de/ir-aufsichtsrecht/investor-relations.html> bei den Angaben zur ordentlichen Hauptversammlung 2021 zum Download zur Verfügung steht.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Gesellschaft gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 der Satzung im Falle von Zweifeln an der Bevollmächtigung – abgesehen von den oben genannten gesetzlichen Erleichterungen - einen schriftlichen Nachweis der Bevollmächtigung verlangen kann.

Wir bitten daher darum, einen Nachweis über die Bevollmächtigung einer anderen Person oder des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft über den ab **23. August 2021 0:00 Uhr (MESZ)** bereitstehenden passwortgeschützten Internetservice auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.icfbank.de/ir-aufsichtsrecht/investor-relations.html> oder an folgende Anschrift, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse frühzeitig, spätestens mit Zugang bis 12. September 2021, 18.00 Uhr (MEZ) zu übermitteln an:

ICF BANK AG Wertpapierhandelsbank  
c/o Better Orange IR & HV AG  
Haidelweg 48  
81241 München  
Telefax: +49 (0)89 889 690 655  
E-Mail: vollmachten@better-orange.de

Bitte beachten Sie, dass auch Bevollmächtigte der Aktionäre – mit Ausnahme des von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreters - nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen können.

**Stimmabgabe im Wege der elektronischen Kommunikation (elektronische Briefwahl) gem. Art. 2 § 1 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 Covid-19-Gesetz**

Aktionäre, die sich fristgerecht unter ordnungsgemäßem Nachweis der Berechtigung zur Ausübung ihres Stimmrechts angemeldet haben, können ihre Stimmen - persönlich oder über ihre Bevollmächtigten - im Wege der elektronischen Kommunikation über elektronische Briefwahl über den passwortgeschützten Internetservice auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.icfbank.de/ir-aufsichtsrecht/investor-relations.html> bis spätestens zur Beendigung des jeweiligen Abstimmungsvorgangs in der virtuellen Hauptversammlung abgeben, ändern und widerrufen.

Die Stimmabgaben sind auf die Abstimmung über die in der Einberufung zur virtuellen Hauptversammlung bekanntgemachten Beschlussvorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat und auf mit einer etwaigen Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG bekanntgemachte Beschlussvorschläge von Aktionären sowie etwaige vor der Hauptversammlung gem. §§ 126, 127 AktG zugänglich gemachte Gegenanträge und Wahlvorschläge beschränkt.



**Eine Stimmabgabe auf schriftlichem Wege (schriftliche Briefwahl) ist nicht zugelassen.**

### **Bild – und Tonübertragung der virtuellen Hauptversammlung im Internet**

Die virtuelle Hauptversammlung am **13. September 2021** wird ab **14.00 Uhr (MESZ)** live auf der Internetseite der Gesellschaft <https://www.icfbank.de/ir-aufsichtsrecht/investor-relations.html> im passwortgeschützten Internetservice in Bild und Ton übertragen.

Nach Zugang der Anmeldung werden den Aktionären oder ihren Bevollmächtigten die Zugangsdaten für die Nutzung des passwortgeschützten Internetservice auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.icfbank.de/ir-aufsichtsrecht/investor-relations.html> übersandt.

### **Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung**

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre, die ihre Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts ordnungsgemäß nachgewiesen haben, und die ihr Stimmrecht persönlich oder über Bevollmächtigte ausgeübt haben, besitzen die Möglichkeit, über den passwortgeschützten Internetservice auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.icfbank.de/ir-aufsichtsrecht/investor-relations.html> bis zum Ende der virtuellen Hauptversammlung gemäß § 245 Nr. 1 AktG i.V.m. Art. 2 § 1 Abs. 2 Nr. 4 Covid-19-Gesetz Widerspruch gegen einen oder mehrere Beschlüsse der virtuellen Hauptversammlung zu erklären. Auf Art. 2 § 1 Abs. 7 Covid-19-Gesetz wird verwiesen.

### **Weitere Angaben zu den Rechten der Aktionäre**

#### **Ergänzungsanträge zur Tagesordnung gem. § 122 Abs. 2 AktG i.V.m. Art. 2 § 1 Abs. 3 S. 4 Covid-19-Gesetz**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil (=5%) des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag von 500.000,00 EUR erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft unter der nachstehenden Adresse spätestens am **29. August 2021, 24.00 Uhr (MESZ)** zugegangen sein.

Vorstand der  
ICF BANK AG Wertpapierhandelsbank  
Kaiserstr. 1  
60311 Frankfurt am Main

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind, und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten werden, wobei § 70 AktG bei der Berechnung des Anteilsbesitzes Anwendung findet.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem unter der Internetadresse <https://www.icfbank.de/ir-aufsichtsrecht/investor-relations.html> bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

### **Gegenanträge und Wahlvorschläge gem. §§ 126 Abs. 1, 127 AktG**

Aktionäre können Gegenanträge nebst einer etwaigen Begründung gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sowie Wahlvorschläge an die Gesellschaft übersenden.

Wahlvorschläge von Aktionären sowie Gegenanträge, die bis spätestens **am 29. August 2021, 24.00 Uhr (MESZ)** bei der Gesellschaft unter der nachfolgenden Adresse, (Computer-) Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse eingegangen sind, werden, soweit die übrigen Voraussetzungen für eine Veröffentlichungspflicht nach §§ 126, 127 AktG erfüllt sind, unverzüglich nach ihrem Eingang einschließlich des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Begründung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.icfbank.de/ir-aufsichtsrecht/investor-relations.html> bei den Angaben zur ordentlichen Hauptversammlung zugänglich gemacht:

postalisch:

ICF BANK AG Wertpapierhandelsbank

c/o Better Orange IR & HV AG

Haidelweg 48

81241 München

Deutschland

Per Telefax: +49 (0)89 889 690 655

E-Mail: [gegenantraege@better-orange.de](mailto:gegenantraege@better-orange.de)

Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu etwaigen Gegenanträgen und Wahlvorschlägen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht. Anderweitig adressierte oder verspätet eingegangene Gegenanträge oder Wahlvorschläge werden von der Gesellschaft nicht im Internet veröffentlicht.

Ordnungsgemäß gestellte und zulässige Gegenanträge und Wahlvorschläge, die nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG im Vorfeld der Hauptversammlung bekannt gemacht wurden, werden in der virtuellen Hauptversammlung so behandelt, als seien sie in der Hauptversammlung gestellt worden.

**Während der virtuellen Hauptversammlung können keine Gegenanträge oder Wahlvorschläge gestellt werden.**

## **Fragerecht der Aktionäre**

Auf Grundlage von § 131 Abs. 1 AktG i.V.m. Art. 2 § 1 Abs. 2 S. 1 Ziff. 3 Satz 2 Covid-19-Gesetz i.V.m. Art. 11 Ziff. 1 b) des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrechts sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22.12.2020 wird den Aktionären ein Fragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt.

Fragen der Aktionäre sind spätestens einen Tag vor der Versammlung, d.h. bis spätestens **12. September 2021, 24.00 Uhr (MESZ)** über den passwortgeschützten Internetservice der Gesellschaft (sog. Aktionärsportal) unter <https://www.icfbank.de/ir-aufsichtsrecht/investor-relations.html> einzureichen.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, wie er die Fragen beantwortet; er kann insbesondere auch Fragen und deren Beantwortung zusammenfassen. Bitte beachten Sie, dass die Namen von Aktionären und Bevollmächtigten, die Fragen einreichen, im Rahmen der Beantwortung in der virtuellen Hauptversammlung möglicherweise genannt werden, sofern sie der namentlichen Nennung nicht ausdrücklich widersprochen haben. Es werden ausschließlich Fragen in deutscher Sprache beantwortet. Der Vorstand behält sich vor, wiederholt auftretende Fragen in allgemeiner Form vorab auf der Internetseite der Gesellschaft zu beantworten.

## **Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft / Unterlagen**

Alle gesetzlich erforderlichen Hauptversammlungsunterlagen und Anträge von Aktionären oder deren Bevollmächtigten sind ab Einberufung der virtuellen Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.icfbank.de/ir-aufsichtsrecht/investor-relations.html> bei den Angaben zur ordentlichen Hauptversammlung 2021 zugänglich.

Auch während der virtuellen Hauptversammlung werden die gesetzlich zugänglich zu machenden Unterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.icfbank.de/ir-aufsichtsrecht/investor-relations.html> bei den Angaben zur ordentlichen Hauptversammlung 2021 zugänglich sein.

## **Zusatzinformation**

Die Aktie der ICF BANK AG Wertpapierhandelsbank trägt die WKN 747244 und die ISIN DE0007472441.



**Frankfurt am Main, im Juli 2021**

**ICF BANK AG Wertpapierhandelsbank**

**Der Vorstand**

## **HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ BETREFFEND DIE VIRTUELLE HAUPTVERSAMMLUNG AM 13. SEPTEMBER 2021 DER ICF BANK AG**

Der Schutz der personenbezogenen Daten von Aktionären, Aktionärsvertretern, Bevollmächtigten und sonstigen Teilnehmern an der Hauptversammlung, (insgesamt „Aktionäre und sonstige Teilnehmer“ genannt) hat für die ICF BANK AG einen hohen Stellenwert. Die ICF BANK AG beachtet dabei die Anforderungen der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO"). Die Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Aktionärsdaten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung sind nachstehend zusammengestellt.

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Aktionären und sonstigen Teilnehmern ist die ICF BANK AG, Kaiserstr. 1, 60313 Frankfurt a.M. Die Gesellschaft wird vertreten durch die Mitglieder des Vorstands, Sascha Rinno, Oliver Szabries und Adrian Braun. Auch die Datenschutzbeauftragte der ICF BANK AG ist über diese Kontaktdaten sowie über [service@icfbank.de](mailto:service@icfbank.de) erreichbar.

Die ICF BANK AG verarbeitet im Falle von Aktionären Name, Anschrift, Informationen zu den Aktien (Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien und Nummer des HV-Tickets), die ggf. vom Aktionär selbst gegenüber der ICF BANK AG oder der Depotbank mitgeteilten weiteren personenbezogenen Daten (wie etwa Anträge, Ergänzungsverlangen) sowie ggf. Name und weitere Angaben des vom jeweiligen Aktionär bevollmächtigten Aktionärsvertreters im Zusammenhang mit der organisatorischen Durchführung der Hauptversammlung ("Aktionärsdaten").

Die Verarbeitung der Aktionärsdaten erfolgt, um Aktionären die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen; Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO. Die Verarbeitung der Aktionärsdaten ist für die Teilnahme an der Hauptversammlung und für die Ausübung der Aktionärsrechte zwingend erforderlich. Bei Nichtbereitstellung der Daten können die Aktionärsrechte nicht ausgeübt werden.

Die ICF BANK AG verarbeitet im Falle von sonstigen Teilnehmern die aus der jeweiligen Anmeldung ersichtlichen Teilnehmerdaten (insbesondere Name, Anschrift, sowie Angaben zum Grund der Teilnahme an der Hauptversammlung) sowie die ggf. vom Teilnehmer gegenüber der ICF BANK AG mitgeteilten weiteren personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der organisatorischen Durchführung der Hauptversammlung.

Die Verarbeitung der sonstigen Teilnehmerdaten erfolgt zur Wahrung des berechtigten Interesses der ICF BANK AG und ihrer Aktionäre an der geordneten Durchführung der Hauptversammlung; Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO. Die Verarbeitung der in der Anmeldung anzugebenden als Daten ist für die Teilnahme an der Hauptversammlung zwingend erforderlich. Bei Nichtbereitstellung dieser Daten kann dies dem jeweiligen Teilnehmer nicht ermöglicht werden.



Die Daten von Aktionären und sonstigen Teilnehmern können von der ICF BANK AG gegenüber eventuellen, im Zusammenhang mit der organisatorischen Durchführung der Hauptversammlung tätigen Dienstleistern im erforderlichen Umfang mitgeteilt werden, damit diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgabe bzw. auf Weisung der ICF BANK AG verarbeiten.

Hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Aktionärsdaten an Dritte im Rahmen einer Bekanntmachung von Aktionärsverlangen auf Ergänzung der Tagesordnung sowie von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen von Aktionären verweisen wir auf die gesetzlichen Regelungen nach § 122 Absatz 2, § 126 Absatz 1, § 127 und § 131 Absatz 1 Aktiengesetz und auf die diesbezüglichen sonstigen Vorschriften und Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre, die in der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2021 der ICF BANK AG genannt sind.

Für die im Zusammenhang mit Hauptversammlungen erfassten Daten beträgt die Aufbewahrungsdauer regelmäßig bis zu drei Jahren. Darüber hinaus bewahrt die ICF BANK AG personenbezogene Daten von Aktionären auf, wenn dies im Zusammenhang mit Ansprüchen erforderlich ist, die gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden (gesetzliche Verjährungsfrist von bis zu 30 Jahren). Grundsätzlich werden die personenbezogenen Daten gelöscht oder anonymisiert, sobald sie für die o.g. Zwecke nicht mehr erforderlich sind und nicht gesetzliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten zu einer weiteren Speicherung verpflichten.

Jeder Aktionär und sonstige Teilnehmer hat ein Recht auf Auskunft zu seinen personenbezogenen Daten, Artikel 15 DSGVO, auf Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten, Artikel 16 DSGVO, auf Löschung personenbezogener Daten, Artikel 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung, Artikel 18 DSGVO, auf Datenübertragbarkeit, Artikel 20 DSGVO sowie - im Falle sonstiger Teilnehmer – auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, Artikel 21 DSGVO. Zur Ausübung dieser Rechte kann sich ein Aktionär und sonstiger Teilnehmer jederzeit (z.B. per Post an ICF BANK AG, Kaiserstr. 1, 60313 Frankfurt a. M. oder per E-Mail [service@icfbank.de](mailto:service@icfbank.de)) an die ICF BANK AG wenden. Jeder Aktionär und sonstige Teilnehmer ist zudem berechtigt, eine Beschwerde bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz einzulegen, Artikel 77 DSGVO.

**Frankfurt am Main, im Juli 2021**

**ICF BANK AG Wertpapierhandelsbank**

**Der Vorstand**